

Bezugs-Preis  
In Halle und Umgebungen 2.50 A.  
In den übrigen Provinzen 3.00 A.  
Für das Ausland 3.50 A.  
Für die Post 1.00 A.  
Für die Expedition 1.00 A.  
Für die Anzeigen 1.00 A.  
Für die Anzeigen 1.00 A.  
Für die Anzeigen 1.00 A.

# Halleische Zeitung.

Anzeige-Gebühren  
Für die halbjährliche Beilage oben  
von Halle für Halle und Umgebungen  
1.00 A.  
Für die halbjährliche Beilage oben  
von Halle für Halle und Umgebungen  
1.00 A.  
Für die halbjährliche Beilage oben  
von Halle für Halle und Umgebungen  
1.00 A.

## Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Nummer 307. Halle, Mittwoch, 4. Juli 1894. 186. Jahrgang.

### Neueste Nachrichten.

#### (Eigene Drahtberichte und Fernsprechnachrichten).

**Kiel, 4. Juli.** Die Kaiserin fährt am 20. d. M. an Bord des Schiffs „Orion“ hierher zurück.

**Berlin, 4. Juli.** Dem Vernehmen nach plant das Reichsmarineamt die Errichtung einer Hauptkriegsschule der Kaiserlichen Seemarine in Kiel. Die hierzu erforderlichen Mittel sollen im nächsten Reichshaushalts-Etat gefordert werden.

**Berlin, 4. Juli.** Die gestrige Mitteilung des Berliner Börsen-Konzepts Frau Dr. Prager unter der Aufsicht der Aufsichtung zu Melle in Unterhändlerhaft genommen worden ist, entspricht nach einer heutigen Meldung des Blattes nicht der Wahrheit. Frau Dr. Prager befindet sich auf freiem Fuß und es ist keinerlei Verfahren wider sie eingeleitet.

**Paris, 3. Juli.** Der Marine-Minister Jaurès begab sich in Begleitung des Admirals Gervais nach der deutschen Küste, um dem Kaiserlichen Grafen Müllner den Dank anzubringen, den der Kaiser vollzogenen Besuche anlässlich des Besuchs des Kaisers in Paris auszusprechen.

**Paris, 3. Juli.** Der unter dem Vorsitz des Präsidenten Camille-Berier abgehaltene Ministerrat beschloß wegen der Nationaltrauer die Truppenrevue und alle feierlichen Veranstaltungen am 14. Juli ausfallen zu lassen und die zur Feier dieses Tages verfügbaren Geldmittel zur Verteilung von Unterhaltungen zu verwenden.

**Paris, 3. Juli.** Die Regierung beabsichtigt, die Kammer die Bewilligung einer Pension für Madame Carnot zu erklären, als Belohnung der Dankbarkeit für die dem Vaterlande von Carnot geleistete Dienste. Madame Carnot, welche von dieser Artifikation, keine das Anerkennen möchte, ab, indem sie ihren Dank für dasselbe ausdrückt. — Wie verlautet, wird die Regierung den Vorstoß einer Pension in dem Geiste des höchsten Charakters, der mit einer solchen Maßregel das Andenken Carnot's verknüpft wäre, vermeiden.

**Paris, 3. Juli.** In Choisy le Roi fanden auch heute Zusammenrottungen französischer Erbarbeiter statt. Gensdarmen befehligte die Wache, auf denen Italiener beschäftigt sind; viele der letzteren verließen die Gegend.

**Paris, 3. Juli.** Bei einer in der Wohnung eines der kürzlich verhafteten Anarchisten vorgenommenen Hausdurchsuchung entdeckte die Polizei ein ganzes Lager Handfertigkeit Dynamit.

**Paris, 3. Juli.** Ungewöhnliche Aufmerksamkeit wird den gestern Abend von einem Anarchisten verübten Mord eines reichen Gerbereibesitzer; letzterer ist damit das fünfte Opfer eines anarchofideischen Dolchattentates geworden. Man leitete das Motiv zu dem Mord aus dem Umstande her, daß der Gerbereibesitzer in einem öffentlichen Lokale erklärte, es sei jedes Eingehen Pflicht, jeden ihm begegnenden Anarchisten niederzuschlagen. Zwei Stunden nach dieser Aeußerung war er erdolcht.

**Worm, 4. Juli.** In der Kammer gelangte gestern eine Vorlage zur Vertheilung, nach welcher die Maßregel eines zwangsweisen Aufschubs gegen Angeklagte eventuell Weg greifen kann, die eines Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit oder eines Vergehens, begangen durch Gebrauch mit Explosivstoffen, bestraft werden, gegen die indes die Gerichte wegen mangelnder Beweise die Verhandlungen einstellen mußten. Dieser Gesetzentwurf fand heute, wie gestern vorgelagte, betreffend die Einführung und Vertheilung von Werkzeugen in der Kommission eine günstige Aufnahme. Die bezüglichen Berichte wurden heute der Kammer vorgelegt.

**Constantinopel, 4. Juli.** König Alexander von Serbien mit seinen Gemahlin auf der Kaiserlichen Yacht Sultan nach Saloniki abreißen. Heute befehligte der König den Palast in Dolma-Bagtsche, das Marine-Arsenal und das Ingenieurkolle. Bei allen Begehungen war der König stets von einer Anzahl seiner Gensdarmen begleitet.

**Washington, 3. Juli.** Die Regierung wird den Bundesstaaten in Chicago für den Fall von Meutereien Verfügungen senden. Präsident Cleveland hält die Lage für ernst.

**Chicago, 3. Juli.** Das Bundesgericht droht den Streikenden mittelst Dekretes an, es werde alle der Regierung zur Verfügung stehenden Mittel anwenden, um die Ruhe wiederherzustellen.

**Buenos-Ayres, 3. Juli.** Nach Meldungen aus Lima erhebt eine Krisis unmittelbar bevorstehend. Die Unruhen im Norden dauern fort.

### Unfallversicherungs-Gesellschaft und Berufsgenossenschaft.

Die Bestimmungen des Entwurfs einer Ausdehnung der Unfallversicherung können sich wesentlich an die durch mehrjährige Erfahrungen bewährten Grundzüge der bestehenden Unfallversicherungsgesetze an. Immerhin mußte manches neu gehalten werden. Zu den Abänderungen, die durch die Eigenart der neu zu errichtenden Betriebsweise bedingt sind, gehören vor allem jene, die sich auf die Organisation der Versicherung beziehen.

Träger der Versicherung sind nach dem Entwurfe außer dem Betriebe und dem Bundesrat für die bei ihren Betrieben im Reichs- oder Staatsbetrieb befindlichen Personen: Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsgesellschaften. In den zuletzt genannten Organen haben wir Neuschöpfungen unserer Versicherungsgesetzgebung zu erblicken.

Unter den für die Erweiterung der Unfallversicherung ins Auge gefaßten Betrieben z. giebt es wohl manche, für die eine auf Selbstverwaltung begründete berufsgenossenschaftliche Organisation anwendbar erscheint wie bei den bereits vorhandenen Berufsgenossenschaften. Für den größeren Teil der hier in Betracht kommenden Betriebe des Handwerks und Kleinergewerbes, sowie für die Fischerei und die kleine Seefischerei fehlt es aber an

den dazu notwendigen Voraussetzungen. Die Erfahrungen bei den bestehenden Berufsgenossenschaften haben gelehrt, daß die berufsgenossenschaftliche Verwaltung sich für den Betrieb mit einer großen Zahl kleiner Betriebsunternehmer nicht eignet. Diese Unternehmer sind vielfach nicht im Stande, den Anforderungen in Bezug auf Buchführungen und sonstige Meldungen, die nach Gesetz und Statut von jedem Genossenschaftsmitglied verlangt werden müssen, zu genügen. Hierdurch wird ein überaus umfangreicher Schriftwechsel und eine beratige Arbeitslast verursacht, daß bei einzelnen besonders betroffenen Berufsgenossenschaften die gesamten Beiträge, welche von Unternehmern solcher Kleinbetriebe der Genossenschaft zufließen, nicht ausreichen, um die durch diese Betriebe verursachten Verwaltungskosten zu decken. Die durch solchen Betrieben hervorgerufenen Unfallschäden müssen in Folge dessen von den größeren Betrieben allein getragen werden. Nun ist ja gern zugegeben, daß über die Höhe der Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften im Allgemeinen vielfach ganz übertriebene Mitteilungen in die Welt gesetzt werden, allein bei den Berufsgenossenschaften, die sich vorwiegend aus Kleinbetrieben zusammensetzen, beruhen stattdessen fast ausschließlich normale Verhältnisse. Wollte man die Unfallversicherung des Handwerks und des Kleinergewerbes in der Art durchführen, daß viele Betriebe an bereits bestehende Berufsgenossenschaften angeschlossen werden, so würde dies für die letzteren wegen der großen Zahl der hinzutretenden Kleinbetriebe große Unzulänglichkeiten zur Folge haben und mit dem besten bei einem Zahl der Berufsgenossenschaften einer starken Abneigung begegnen; auch die kleineren Betriebsunternehmer selbst würden von der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung schon um deswillen nicht bedrängt werden, weil sie in ihr neben den Unternehmern der Großbetriebe nicht ausreichend zur Geltung kommen würden. Wollte man aber dazu übergehen, für die neu zu verändernden Kleinbetriebe allgemeine neue Berufsgenossenschaften zu bilden, die berufsgenossenschaftlich angeordnet werden, so würde dies für die letzteren, so würden die vorher hervorgerufenen Unannehmlichkeiten sich noch in erhöhtem Maße zeigen. Bei der Kleinheit der übernehmenden Mehrzahl der in Betracht kommenden Betriebe würde eine Berufsgenossenschaft, schon um die genügende Leistungsfähigkeit zu besitzen, nur für sehr große Bezirke gebildet werden können. Je größer aber der Bezirk und die Zahl der Betriebsunternehmer, desto schwieriger und kostspieliger die Verwaltung, und um so weniger geeignet für die Unternehmung kleiner Betriebe. Schon die Beweinung einer genügenden Zahl von Mitgliedern, die befristet werden, den in geistiger und finanzieller Beziehung nicht unerheblichen Anforderungen einer ehrenamtlichen Verwaltung der Berufsgenossenschaft gerecht zu werden, würde schwierig sein. Freilich giebt es auch im Handwerk und sonstigen Kleinbetriebe Personen, die die erforderliche Vorbildung, geschäftliche Gewandtheit und Opferwilligkeit besitzen. Immerhin jedoch wird die Zahl dieser Personen schon um deswillen beschränkt sein, weil es den kleineren Betriebsunternehmern noch mehr als den größeren an der für diese mühsame Verwaltung erforderlichen Zeit mangelt.

Je kleiner aber die Zahl der Personen sein würde, welche für die berufsgenossenschaftlichen Ehrenämter in Betracht kommen könnten, desto geringer wäre naturgemäß auch die Möglichkeit einer Auswahl, wie sie für das Maß von Einwirkung, das den einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft auf die Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten zufließt, von erheblicher Bedeutung ist. Damit aber würde eine der wichtigsten Grundlagen für die Selbstverwaltung in Berufsgenossenschaften fortfallen. Diese Erwägungen haben dazu geführt, für die Erweiterung der Unfallversicherung als Regel die Errichtung von örtlichen Unfallversicherungs-Gesellschaften in Aussicht zu nehmen, wie dies aus ähnlichen Gründen bei der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung, sowie bei der Zerstörungs- und Altersversicherung geschehen ist. Nach dieser Vorgangsweise sollen auch die für die Unfallversicherung hinzutretenden Betriebe im allgemeinen bezirksweise ohne Scheidung der in den örtlichen Bezirken vertretenen Berufsweise organisiert, und die Verwaltung der neuen Einrichtungen den Kommunalverbänden mit ihren bereits gesicherten Kräften übertragen werden. Ob es in dem Falle, daß eine bezirksweise Organisation des Kleinergewerbes in Handwerkerinnern, Innungsgenossenschaften oder ähnlichen Körperschaften eingeführt werden sollte, zweckmäßig erdient, diesen Körperschaften die Verwaltung der Unfallversicherung im Bereich des Kleinergewerbes zu übertragen, muß die Zukunft lehren. Von sozialpolitischen Standpunkten aus ist es jedoch wünschenswert.

In bezirksweise zu errichtenden Unfallversicherungs-Gesellschaften sind es gelungen, örtliche Organe für möglichst kleine Bezirke einzurichten — ein für die Herabminderung der Verwaltungskosten und die schnelle Erledigung der Geschäfte wichtiges Ergebnis, was bei berufsgenossenschaftlicher Organisation nicht zu erreichen wäre, weil dann für jeden Ort eine mehr oder weniger bedeutende Zahl von verschiedenen Berufsgenossenschaften mit gesonderten ehrenamtlichen Genossenschafts- und Sekretionsorganen, Verwaltungsinnern und Schiedsgerichten in Tätigkeit treten hätte. Bei der vorgeschlagenen Organisation können ferner manche bereits bestehenden Einrichtungen, namentlich die Schiedsgerichte der Invaliditäts- und Altersversicherung, benutzt werden, die nach ihrer Zusammenfassung auch für die hier fragliche Versicherung geeignet sind. Hierdurch werden umständliche Geschäfte, insbesondere bei der Wahl von Beisitzern, entbehrlich.

Endlich genügt die Errichtung von besonderen örtlichen Unfallversicherungs-Gesellschaften die Möglichkeit, solche Berufsgenossenschaften, die unter der Geschäftserleichterung durch Kleinbetriebe leben, zu errichten und ihnen dadurch zu kräftigerem Gedeihen zu verhelfen. Infolge einer dergleichen Ausdehnung würden zugleich manche für die Verwaltung der neuen Genossenschaften besonders geeignete Kleinergewerbetreibende verfügbar werden, denen überdies die Aushebung der ihren

Verhältnissen nicht entsprechenden Verbindung mit der großindustriellen Berufsgenossenschaft vollkommen sein wird. Nach alledem kann die Errichtung von „Unfallversicherungs-Gesellschaften“ nur gutheißen werden.

### Deutsches Reich.

\* Der Kaiser wird auf der diesjährigen Nordlandreise außer dem Vize „Meteor“ noch von zwei Torpedobooten begleitet, die zum speziellen Dienst für die Beförderung der kaiserlichen Kabinetsgeschäfte bestimmt sind. Den beiden Booten fällt insbesondere die Aufgabe zu, der „Sohngollern“ auf kürzlichen und schnellsten Wege von der nächsten Position die eingehenden Korrespondenzen zuzuführen und die ankommenden Posten selbst an Bord zu nehmen, um sie zur kaiserlichen Yacht zu befördern. Die beiden Torpedobooten versehen den Dienst abwechselnd, da er Tag und Nacht ausgeführt werden muß. Die vor Kurzem bereitete Meldung, daß Ihre Maj. die Kaiserin die Nordlandreise bereits in Wilhelmshafen abbrechen werde und schon von dort aus die Küstsee anzutreten gedenke, ist nach der „N. N. Z.“ unzutreffend. In der ursprünglichen Bestimmung, daß die Kaiserin ihren Gemahl bis nach Dronkheim begleiten, ist bis jetzt nichts geändert, und es dürfte vorzuziehen sein, auch bei dieser Bestimmung festzuhalten.

\* Nach einer Meldung der „Londoner Welt“ wird Kaiser Wilhelm gemeinsam mit dem König von Württemberg bei der Taufe des neugeborenen Sohnes des Herzogs von Württemberg sein. Die Taufe werde im nächsten Monat, nachdem der Kaiser in Godesgraben, in aller Stille in Eschloß stattfinden.

\* Der Kaiser hat kurz vor Antritt seiner Nordlandreise den Großherzog Friedrich August von Oldenburg, la suite des zweiten Seebataillons in Wilhelmshafen gestellt.

\* Prinz Friedrich Leopold ist in Rosenberg in Westpreußen eingetroffen, um das Gelände für die großen Herbstmanöver zu besichtigen.

\* Wie die „Post“ vernimmt, ist der Erbprinz von Sachsen bereits zum Oberstkämmerer ernannt worden.

\* Der geplante Besuch des Königs Alexander von Serbien in Berlin ist, wie der „Post“ sagt, aus Belgien gedenkt wird, für nächstes Jahr vorgeschoben.

Die Hochzeit des russ. Thronerben mit Prinzessin Alix von Hessen ist inzwischen, wie uns von zuverlässiger Seite befragt wird, bis zu weiteren Verkündungen der Gemahlin des Thronerben festgesetzt worden. Die Hochzeit soll am 15. September stattfinden, an dem die Kaiserin am 17. September nach dem Brautpaar russischer Seite wird der „Kreuz-Zig.“ aus Baden-Baden geschrieben:

„Welchen Zweck die Kaiserin verfolgt, der Großfürst Thronfolger werde an dem Mäandern in Ostpreußen teilnehmen und mit dem Könige von Sachsen in Weiskirchen wohnen, ist unverständlich. Es ist unvorstellbar, daß die Kaiserin von Thronfolger Berliner Seite laicist sein kann. Man muß sich schon bei Wochen ganz genau wissen, daß der Thronfolger an den deutschen Hofmannschaften nicht teilnehmen wird. Wenn er wirklich vielleicht möglicherweise einmal vorübergehend den Gedanken gehabt haben sollte — was dies hier völlig bestritten — so muß ich wiederholen, er leugnet nicht an die Möglichkeit eines solchen Besuchs denkt, daß in jedem Falle ein milderer Wille eben anders denkt.“

\* Mit dem Abgange des Oberpräsidenten v. Seydewitz tritt ein Mann aus dem öffentlichen Leben aus, der auch parlamentarisch eine bedeutende Rolle gespielt hat. Er gehörte dem konservativen und den folgenden Reichstagen bis 1884 als Vertreter von Mecklenburg-Schwerin an und 1887 bis 1890 als Vertreter von Breslau. Er an und errichtete nach dem Abtritt Fortleben bei den Zollverhandlungen des Jahres 1879 die Reihe der konservativen Reichstagspräsidenten. Als Nachfolger des Hrn. v. Seydewitz als Oberpräsident von Schlesien wird in unterrichteten Kreisen der frühere Kultusminister v. Jellitsch-Trügler genannt.

\* In dieser Woche fällt die Sitzung des Bundesrats aus, weil Staatssekretär v. Boetticher mit anderen Bundesratsmitgliedern zur Befragung des Norddeutschen Abgesehen ist. In der nächsten Woche tritt der Bundesrat einmündig zu einer Sitzung zusammen, bevor er in die Ferien geht.

\* Die „Somb. Nachr.“ erfahren aus Berlin, daß der bayrische Antrag auf Wiedereinsetzung der Reichsministerien im Bundesrat angenommen, der Centrumsantrag auf Aufhebung des Zerstörungs-Gesetzes dagegen bereits abgelehnt sei oder seine Ablehnung unmittelbar bevorstehe. Die „N. N. Z.“, welche der letzteren Ansicht ist, schreibt dazu: „Bei der bevorstehenden Abstimmung über das Zerstörungs-Gesetz kann man eine merkwürdige Paradoxie im Bundesrat entgegenbringen. Die Körperschaft stellt bekanntlich 58 Stimmen, wovon 17 auf Preußen, 6 auf Bayern, die anderen herabkommend von 4 auf 1 auf die kleineren Bundesstaaten kommen. Die Hälfte der Stimmen beträgt also 29, bei Stimmengleichheit giebt das Preußen den Ausschlag. Die Körperschaft der kleineren Bundesstaaten kann nur einheitlich abgeben werden. Von Württemberg, Baden, Hessen und den sämtlichen kleineren Staaten wird man wohl Ablehnung des Antrages erwarten können, andererseits hat Preußen und Bayern, die beiden bilden aber mit zusammen 23 Stimmen keine Mehrheit, so mußte schon ein sehr starker Druck auf einige kleinere Bundesstaaten ausgeübt werden, wenn nicht, ein seltener Fall, Preußen in einer wichtigen politischen Frage überstimmt werden sollte.“

\* Die Kommission für Arbeiterstatistik erörterte nach dem Reichsanzeiger in ihrer Sitzung vom 27. Juni d. J. die Frage, ob das für vorgelagte statistische Material über die Arbeitslosigkeit in Getriebenen eine sichere und zuverlässige Grundlage für ein weiteres Vorgehen abgibt, inwiefern es der Ergänzung bedürftig, und auf welchem Wege diese Ergänzung zu beschaffen wäre. Die letztere Frage bejahte die Kommission. Sie beschloß ferner, den Reichsanzeiger zu ersuchen, sich Bezug

liberal-  
Stell-  
Vostand.  
er,  
in 35  
n. 18  
ff.  
Stelle.  
Berg.  
j.  
wulst,  
bet zum  
Bezug  
D. H.  
gen. 90  
r,  
der dem,  
sienhaft,  
ab Ver-  
Stf.  
75  
ft  
tellen als  
AUS: II.  
Bewer-  
ingeffor,  
hauffe 8,  
101  
gen der  
sind.  
n,  
wird zum  
Anwärters-  
per Haus-  
86  
hagen,  
Wäbchen  
gegründet  
Familie  
den. Wie  
den. Wie  
Stf. D.  
Sept. 3.  
34  
Heinrich  
Rauhinne  
e. 5. 50  
Mädchen,  
zu nur Un-  
zu Beauf-  
jährig  
leben ge-  
zu ähnliche  
Beizungen  
den unter  
86  
l.  
26,  
nungen  
n. 3. 188  
4. 29. A.  
ermitteln.  
4. 29. A.  
Boden,  
zu ver-  
18, 22  
122  
nfr. 74,  
nfr. 23  
tage  
Diele  
erichtet,  
Bureau  
ab ähnl-  
nkor.  
St. 4,  
anfr. 18  
15  
tr. zu  
108  
Staben,  
10. 94,  
118









